



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 21. November 1967 gegründet und führt den Namen Tennisclub Ketsch e.V mit Sitz in Ketsch. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein Tennisclub Ketsch e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Jugend-, Mannschafts- und Breitensportarbeit sowie des geselligen Beisammenseins seiner Mitglieder.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Club gehören an:

- 1) aktive Mitglieder
- 2) Ehrenmitglieder
- 3) Fördermitglieder

zu 1):

Aktive Mitglieder sind grundsätzlich alle Mitglieder, die nicht unter Ziffer 2 und 3 fallen.

zu 2):

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes ohne die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten.

zu 3):

Fördermitglieder sind solche Mitglieder, die die Tenniseinrichtungen des Vereins nicht uneingeschränkt benutzen, aber aus Neigung und Interesse dem Club angehören. Sie können unbeschränkt an den geselligen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen sowie die Gastspielregelung in Anspruch nehmen.



§ 4 Stimm- und Wahlrecht

Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an die Geschäftsführung des Vereins zu richten ist. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

Über jede Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Antragsteller geht eine entsprechende Mitteilung zu. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung der Aufnahmebestätigung und verlängert sich automatisch am Jahresende um ein weiteres Kalenderjahr. Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts sowie die aktive Spielberechtigung sind jedoch von der Zahlung des angeforderten Beitrages und der Aufnahmegebühr abhängig.

§ 6 Änderung des Mitgliedsstatus

Die Änderung einer Fördermitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, vorausgesetzt, dass der Differenzbeitrag zwischen Förder- und Vollbeitrag für das gesamte Kalenderjahr nachbezahlt wurde. Eine Änderung der aktiven Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft ist nur zum Ende des Kalenderjahres für das Folgejahr möglich.

§ 7 Beiträge und Aufnahmegebühren

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis spätestens zum Ende des 1. Quartals des Jahres zu entrichten. Über Stundungsgesuche entscheidet der Vorstand.

Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag ist jährlich ein Arbeitseinsatz zum Zweck der Herrichtung und Instandhaltung der clubeigenen Anlagen zu leisten. Dieser kann ersatzweise auch als finanzielle Leistung erbracht werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen wird.

Für besondere Personengruppen innerhalb der Mitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung verringerte Mitgliedsbeiträge bzw. einen verringerten Arbeitseinsatz bzw. eine verringerte finanzielle Ersatzleistung festsetzen. Ist bei den besonderen Personengruppen das Alter maßgebend, so werden die Beiträge durch Vollendung des entsprechenden Lebensjahres im laufenden Geschäftsjahr bestimmt.

Der Vorstand kann durch zwei Drittel Mehrheit im Einzelfall oder bei Vorliegen besonderer Umstände den Mitgliedsbeitrag reduzieren bzw. Mitglieder vom Beitrag befreien.



Für Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, erhöht sich der Jahresbeitrag um eine Bearbeitungsgebühr, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch den Vorstand festgelegt. Sie ist nach Zustellung der Aufnahmebestätigung sofort zur Zahlung fällig.

§ 8 Umlagen

Für besondere Zwecke kann die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Erhebung einmaliger oder wiederkehrender zusätzlicher Zahlungen beschließen.

Für besondere Personengruppen innerhalb der Mitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung verringerte Umlagen festsetzen. Ist bei den besonderen Personengruppen das Alter maßgebend, so wird die Umlage durch Vollendung des entsprechenden Lebensjahres im laufenden Geschäftsjahr bestimmt.

Der Vorstand kann durch zwei Drittel Mehrheit im Einzelfall oder bei Vorliegen besonderer Umstände die Umlage reduzieren bzw. Mitglieder von der Umlage befreien.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

§ 10 Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist bis spätestens 31. Dezember des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Umlagen, Spenden etc. besteht nicht.

§ 11 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Prüfung der Sachlage. Der diesbezügliche Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder.



Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) die Interessen des Vereins erheblich schädigt, zum Beispiel durch groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der Organe des Vereins oder durch schwere Schädigung des Ansehens oder des Eigentums des Vereins
- b) b) mehr als 3 Monate seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt.

Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausschluss wegen rückständiger Beiträge wird die Aufforderung zur Stellungnahme durch das Mahnverfahren ersetzt. Bis zur Entscheidung des schwebenden Verfahrens kann das Mitglied von der ausübenden aktiven Clubtätigkeit entbunden oder im Falle einer Vorstandstätigkeit davon suspendiert werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Bei einem Ausschluss nach § 11 a) dieser Satzung kann das Mitglied gegen die Entscheidung des Vorstands Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand. Hierauf ist das Mitglied im schriftlich zugestellten Ausschließungsbeschluss hinzuweisen.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Die Pflicht zum Begleichen offener Forderungen bleibt vom Ausschluss unberührt. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Ausrüstung und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden. Gegen Forderungen des Vereins kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.

§ 12 Wiederaufnahme

Mitglieder, die ausgeschlossen wurden, können nur durch einen Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit des Vorstandes wieder aufgenommen werden. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Aufnahmegebühr erlassen werden.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern zusammen:

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender/Kassenwart
- Vorstand für besondere Aufgaben Sportwart
- Jugendwart
- Organisationswart
- Pressewart
- Vergnügungswart
- Seniorenwart
- Breitensportwart
- IT-Wart
- Geschäftsführer

Darüber hinaus obliegt es dem Vorstand bei entsprechendem Bedarf, nicht stimmberechtigte Referenten zur Unterstützung mit einfacher Mehrheit zu wählen.

Der zuständige Ressortleiter kann für den Fall seiner Abwesenheit bei einer Vorstandssitzung einen seiner Referenten oder ein anderes Vorstandsmitglied als stimmberechtigten Vertreter benennen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt hälftig für eine Amtszeit von zwei Jahren auf der Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl des Vorstandes in seiner Gesamtheit oder seiner einzelnen Mitglieder ist zulässig.

Der 1. Vorsitzende schlägt die übrigen Vorstandsmitglieder der Mitgliederversammlung zur Wahl vor, ohne dass diese jedoch daran gebunden ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Erste und Zweite Vorsitzende vertreten den Verein nach § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner durch die Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht.



Über alle Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften aufzunehmen und zu verwahren. Diese sind vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Falls ein Mitglied des Vorstandes im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidet oder an der Ausübung seiner Tätigkeit dauerhaft verhindert ist, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestellen, der die Rechte und Pflichten des verhinderten Vorstandsmitgliedes übernimmt.

Über Vergütungen von Vorstandsmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Ausschüsse

Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind (z.B. Veranstaltungsausschuss, Bauausschuss).

§ 16 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des folgenden Jahres statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt durch eine Veröffentlichung in der Tagespresse (Schwetzinger Zeitung oder Ketscher Nachrichten).

Die Tagesordnung muss insbesondere folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und seiner Organe
5. Neuwahlen
6. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Satzungsänderung. Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, ohne vorher schriftlich eingereicht zu sein, können nach Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vom Versammlungsleiter zugelassen werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Sie entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit sofern nicht lt. dieser Satzung ein anderes Quorum erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.

Alle Wahlen und Abstimmungen sind offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen können mit einfacher Stimmenmehrheit beantragt werden.



§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes unter Angabe der Gründe einberufen werden. Für die Einberufung, Leitung und Führung gelten alle Formvorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 18 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 19 Satzungsänderungen

Über die Änderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit und namentlicher Abstimmung. In dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Kommt die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht zusammen, so ist spätestens 14 Tage später eine weitere Versammlung einzuberufen, in der 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen können. In dieser Einladung ist dann auf die vereinfachte Form der Abstimmung hinzuweisen.

Im Falle der Auflösung geht das vorhandene Vermögen an die Gemeinde Ketsch mit der Auflage über, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 21 Gültigkeit der Satzung und der Regelungen des DTB und BTV

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzung des Deutschen Tennis Bundes und des Badischen Tennisverbandes und die vom Deutschen Tennis Bund und Badischen Tennisverband satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen verbindlich.